

**VON GRAFFENRIED**

TREUHAND

**MWST-INFO 2017/01**AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND  
ZUR MEHRWERTSTEUER**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>STEUERPFLICHT: PRAXISÄNDERUNG PER 01.01.2017</b>	<b>SEITE 1</b>
<b>SEMINAR- UND KURSANGEBOTE</b>	<b>SEITE 2</b>
<b>DIGITALE SIGNATUR / PDF-RECHNUNG</b>	<b>SEITE 3</b>
<b>AUS DER PRAXIS</b>	<b>SEITE 3</b>

**STEUERPFLICHT: PRAXISÄNDERUNG PER 01.01.2017**

**Gemäss Art. 10 Abs. 1 MWSTG ist MWST-pflichtig, wer ein Unternehmen betreibt.**

**Ein Unternehmen betreibt, wer eine auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete Tätigkeit ausübt und unter eigenem Namen nach aussen auftritt.**

**Ist eine Organisation, welche sich überwiegend durch Spendeneinnahmen und/oder Subventionen finanziert, unternehmerisch tätig?**

**Mit Wirkung ab 1. Januar 2017 hat die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) aufgrund eines Bundesgerichts-urteils ihre diesbezüglich Praxis geändert.**

Mittelflüsse gemäss Art. 18 Abs. 2 MWSTG gelten mangels Leistung nicht als Entgelt. Darunter fallen auch Spenden/Subventionen. Finanziert sich beispielsweise eine Stiftung zu 100 % mit Spendeneinnahmen, sind die Voraussetzungen für eine obligatorische oder freiwillige MWST-Registrierung nicht erfüllt, weil die Stiftung keine Einnahmen aus Leistungen erzielt und damit kein Unternehmen betreibt.

Wie sieht es aus, wenn sich die Stiftung nicht ausschliesslich durch Spenden/Subventionen, sondern zusätzlich mit Leistungsentgelten finanziert?

Mit der Publikation der MWST-Praxis-Info 04 „Präzisierungen zur MWST-Info 02“ im November 2012<sup>1</sup> hat die ESTV die Ansicht vertreten, dass keine unternehmeri-

sche Tätigkeit vorliegt, wenn die Aufwendungen für eine Tätigkeit resp. einen Tätigkeitsbereich dauerhaft nicht zumindest zu 25 % durch Einnahmen aus Leistungen, sondern zu mehr als 75 % durch Nicht-Entgelte (z.B. Subventionen und Spenden) gedeckt werden. Diese Praxis hatte zur Folge, dass sich viele Non-Profit-Organisationen rückwirkend per 1. Januar 2010 aus dem MWST-Register löschen mussten, weil ihre Aufwendungen zu mehr als 75 % durch Nicht-Entgelte gedeckt werden.

Mit Urteil vom 19. April 2015 (2C\_781/2014) hat das Bundesgericht diese Praxis als rechtswidrig beurteilt und daraufhin hat die ESTV die entsprechende Ziffer mit der 25/75 %-Praxis per Ende 2015 aus ihren Verwaltungsanweisungen ersatzlos gestrichen. Später hat die ESTV diverse Entwürfe im Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit und dem damit zusammenhängenden Vorsteuerabzug publiziert, bis sie dann am 20. Dezember 2016 die überarbeiteten, definitiven MWST-Infos 02 „Steuerpfllicht“ und 09 „Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen“ im Internet aufgeschaltet hat.

Gemäss diesen Verwaltungsanweisungen geht die ESTV davon aus, dass Organisationen, welche ideelle Zwecke verfolgen und dazu ein Unternehmen betreiben, neben dem unternehmerischen Bereich auch einen nicht-unternehmerischen Bereich haben. Ein nicht-unternehmerischer Bereich liegt vor, wenn nicht auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete Tätigkeiten nach aussen ausgeübt werden<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Die Praxis-Info wurde rückwirkend zum Zeitpunkt der Einführung des neuen Mehrwertsteuergesetzes per 1. Januar 2010 angewendet.

<sup>2</sup> Dies kann vor allem bei Hilfsorganisationen, sozialtätigen und karitativen Einrichtungen der Fall sein.

**Von Graffenried AG Treuhand**

Waaghausgasse 1, 3001 Bern  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch  
www.graffenried.ch

Die Organisationen werden MWST-pflichtig, sobald sie innerhalb eines Jahres die Umsatzgrenze von CHF 100'000 bzw. CHF 150'000 aus steuerbaren Leistungen im Inland überschreiten. Der Vorsteuerabzug ist jedoch nur im unternehmerischen Bereich zulässig.

### Beispiel

Eine karitative Stiftung unterstützt unentgeltlich hilfsbedürftige Menschen im In- und Ausland. Die Auslagen werden überwiegend mit Spendengeldern<sup>3</sup> finanziert. Da die Stiftung einen ideellen Zweck verfolgt und sich für diesen Zweck nicht oder allenfalls nur untergeordnet mit Einnahmen aus Leistungen finanziert, liegt diesbezüglich ein nicht-unternehmerischer Bereich vor.

Um zusätzliche Einnahmen zu generieren, verkauft die Stiftung verschiedene Produkte auf ihrer Homepage. Hierbei handelt es sich um Leistungsentgelte, weshalb diesbezüglich ein unternehmerischer Bereich vorliegt.

Die direkt der unternehmerischen, zum Vorsteuerabzug berechtigenden Tätigkeit zuordenbare Vorsteuer (z.B. im Zusammenhang mit dem Verkauf der Produkte) darf in Abzug gebracht werden. Demgegenüber darf die direkt der nicht-unternehmerischen Tätigkeit und der unternehmerischen, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigenden Tätigkeit zuordenbare Vorsteuer nicht in Abzug gebracht werden. Die den einzelnen Tätigkeitsbereichen nicht direkt zuordenbare Vorsteuer darf lediglich im Rahmen der unternehmerischen zum Vorsteuerabzug berechtigenden Tätigkeit in Abzug gebracht werden bzw. der Vorsteuerabzug ist entsprechend zu korrigieren.

Die ESTV hat für die Berechnung dieser Vorsteuerkorrektur unter Ziffer 11.5 der MWST-Info 09 ein Beispiel publiziert. Die Korrektur wird anhand eines „Aufwandschlüssel“ ermittelt. Keine Vorsteuerprobleme ergeben sich hingegen, wenn mit Saldo- resp. Pauschalsteuersätzen abgerechnet wird.

Die bis Ende 2015 publizierte Praxis (25/75 %-Praxis) ist (war) noch bis am 31.12.2016 für die steuerpflichtige Person freiwillig anwendbar. Aufgrund der neuen Auslegung in Bezug auf die unternehmerische Tätigkeit werden zahlreiche Organisationen, welche bis anhin nicht MWST-pflichtig waren bzw. in der Vergangenheit von der ESTV aus dem MWST-Register gelöscht wurden, **auf den 1. Januar 2017 (wieder) obligatorisch MWST-pflichtig.**

Die ESTV hat diesbezüglich im Dezember 2016 einzelnen Organisationen die Wiedereintragung im Register der steuerpflichtigen Personen auf den 1. Januar 2017

schriftlich angekündigt. Gemäss diesem Schreiben hat sich die Organisation zudem bis Ende Januar 2017 zu entscheiden, ob sie mit der Saldo- bzw. Pauschalsteuersatzmethode abrechnen will. Auch nicht von der ESTV angeschriebene Organisationen haben ihre Steuerpflicht aufgrund der geänderten Praxis zu prüfen und sich allenfalls als MWST-pflichtige Person registrieren zu lassen.

### Fazit

Ob die Auslegung der ESTV im Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit und insbesondere die Handhabung des Vorsteuerabzugs bzw. die Berechnung der Vorsteuerkorrekturen von allen betroffenen Organisationen akzeptiert wird, wagen wir zu bezweifeln. Die Praxis steht aus unserer Sicht auf einer wackeligen gesetzlichen Grundlage. Es ist davon auszugehen, dass die Angelegenheit erneut von den Gerichten beurteilt werden muss.

Fakt ist, dass die Praxis (vorerst) ab dem 1. Januar 2017 gilt und den betroffenen Organisationen die Zeit für die Vorbereitung auf die Steuerpflicht per 1. Januar 2017 quasi schon abgelaufen ist. Darüber hinaus müssen sie in Kürze darüber entscheiden, ob die MWST nach der effektiven oder nach der pauschalen Methode gegenüber der ESTV abgerechnet werden soll.

Bei den betroffenen Organisationen handelt es sich überwiegend um Stiftungen oder Vereine. Entscheidet sich eine solche Organisation für die effektive Abrechnungsmethode, kann sie frühestens nach 10 Jahren einen Wechsel auf die pauschale Abrechnung (hier Pauschalsteuersatzmethode) vornehmen. Der Wechsel von der pauschalen auf die effektive Abrechnung kann frühestens nach 3 Jahren erfolgen.

Entscheiden sich Organisationen für die pauschale Abrechnung, bei denen die Saldosteuersatzmethode Anwendung findet, sind abweichende Fristen zu beachten. Die Saldosteuersatzmethode ist während mindestens einer Steuerperiode beizubehalten, bevor auf die effektive Abrechnungsmethode gewechselt werden kann. Entscheidet sich die Organisation jedoch von Beginn weg für die Abrechnung nach der effektiven Methode, so hat sie diese während mindestens 3 Jahren anzuwenden, bevor ein Wechsel auf die Saldosteuersatzmethode möglich ist.

<sup>3</sup> Mangels Leistung gelten Spenden als Nicht-Entgelt und unterliegen demnach nicht der MWST

## SEMINAR- UND KURSANGEBOTE

**MWST-Grundkurs 2017** (in 5 Halbtages-Modulen)  
**ab 30. Mai 2017** (jeweils dienstagsvormittags) in **Bern**  
**ab 31. Mai 2017** (jeweils mittwochs vormittags) in **Zürich**  
Unsere bisherigen Grundkurse waren immer ausgebucht. Deshalb starten wir im 2017 eine neue Serie, in welcher unsere Dozenten die Grundlagen der Mehrwertsteuer mit praktischen Beispielen und unter Berücksichtigung der Änderungen im Zusammenhang mit dem revidierten

### Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch  
www.graffenried.ch

Mehrwertsteuergesetz, welches voraussichtlich am 1. Januar 2018 in Kraft treten wird, vermitteln.

Zusätzliche Informationen zu den Seminaren finden Sie unter folgendem Link:

[www.graffenried.ch/treuhand/mehrwertsteuer-seminare](http://www.graffenried.ch/treuhand/mehrwertsteuer-seminare)

### **Keine Pflicht zur digitalen Signatur**

Am 27. September 2016 hat die ESTV erfreulicherweise auf ihrer Homepage eine Präzisierung zu den Themen „elektronischer Geschäftsverkehr“ und „Beweismittelfreiheit“ publiziert. Die Präzisierung betrifft die Beweiskraft elektronischer Daten ohne elektronische Signatur.

Es besteht grundsätzlich keine Pflicht zur digitalen Signatur. Somit ist der Vorsteuerabzug aufgrund einer elektronisch übermittelten PDF-Rechnung ohne digitale Signatur nicht von vornherein ausgeschlossen.

Selbstverständlich gilt der Nachweis des Ursprungs und der Unveränderbarkeit immer als erbracht, wenn die elektronischen Daten digital signiert sind.

Aufgrund der Beweismittelfreiheit (Art. 81 Abs. 3 MWSTG) kann der Nachweis auch dann als erbracht angenommen werden, wenn die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung nach Art. 957a OR eingehalten sind.

### **Fazit**

Durch die Präzisierung der ESTV wird aufgezeigt, dass nicht nur die elektronische Signatur als Nachweis des Ursprungs und der Unveränderbarkeit gilt, sondern auch andere Beweismittel - insbesondere die ordnungsmässige Buchführung nach Art. 957a OR - als Nachweis dienen können. Der Vorsteuerabzug ist demnach grundsätzlich auch aufgrund von PDF-Rechnungen zulässig.

## AUS DER PRAXIS

**Die bis anhin nicht im MWST-Register eingetragene Handels AG mit Sitz in Bern handelt mit Waren aller Art. Der jährliche Gesamtumsatz beläuft sich auf rund CHF 250'000, wovon CHF 170'000 aus Warenexporten ins Ausland anfallen.**

**Ist die Handels AG aufgrund des Umsatzes von weniger als CHF 100'000 mit Kunden aus der Schweiz zu Recht mehrwertsteuerlich nicht registriert?**

### **Sachverhalt**

Die Handels AG bezieht die zu verkaufende Ware von Lieferanten mit Sitz in der Schweiz. Die auf den bezogenen Waren lastende MWST beträgt jährlich rund CHF 6'000. Ein Grossteil der Handelsware im Umfang von jährlich CHF 170'000 wird an Kunden im grenznahen Ausland verkauft. Zudem erzielt die Handels AG einen jährlichen Umsatz von CHF 80'000 mit Lieferungen an Kunden in der Schweiz.

Die Handels AG hat sich bis anhin nicht für MWST-Zwecke registriert. Sie war der Auffassung, dass sie gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG von der Steuerpflicht befreit ist, da sie im Inland innerhalb eines Jahres weniger als CHF 100'000 Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt. Auf die Befreiung von der Steuerpflicht wollte die Handels AG mit der Begründung nicht verzichten, dass die Umsatz- und Vorsteuer etwa gleich hoch sind und die Handels AG von einer freiwilligen Registrierung nicht profitieren würde.

### **Mehrwertsteuerliche Beurteilung**

Für die Ermittlung der Umsatzlimite von CHF 100'000 sind u.a. die Entgelte aus steuerbaren Lieferungen im Inland zu berücksichtigen. Werden Gegenstände von der Schweiz ins Ausland befördert, befindet sich der Ort der Lieferung gemäss Art. 7 MWSTG im Inland. Diese Inlandlieferungen sind grundsätzlich steuerbar. Lediglich dann, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass

die Ware die Schweiz verlassen hat (vorzugsweise mit einer Veranlagungsverfügung Export), kann die Lieferung gemäss Art. 23 MWSTG von der Steuer befreit in Rechnung gestellt werden. Für die Beurteilung der subjektiven MWST-Pflicht sind diese Warenexporte jedoch massgebend.

Somit beträgt der steuerbare Umsatz im Inland jährlich CHF 250'000 und nicht nur CHF 80'000 aus den Verkäufen an die Kundschaft in der Schweiz.

### **Vorgehen/Folgen**

Wir haben der Handels AG empfohlen, sich umgehend bei der ESTV zu melden und sich rückwirkend für MWST-Zwecke zu registrieren. Da die Exportpapiere für die Lieferungen ins Ausland vorliegen, ist dieser Umsatz von der Steuer befreit und es muss keine MWST nachentrichtet werden. Die MWST auf den CHF 80'000 muss die Handels AG der ESTV nachentrichten. Da es sich bei den Kunden in der Schweiz ausschliesslich um MWST-pflichtige und zu 100 % vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmungen handelt, kann die Handels AG die Umsatzsteuer nachträglich bei den Unternehmungen einfordern. Zudem darf sie die ihr in Rechnung gestellte MWST im Zusammenhang mit den Warenbezügen vollumfänglich als Vorsteuer in Abzug bringen.

### **Fazit**

Die Handels AG profitiert von der MWST-Registration im Ausmass des Vorsteueranfalls, weil sie die MWST auf dem Umsatz mit der Schweizer Kundschaft zusätzlich fakturieren darf und auf den Einnahmen der Verkäufe ins Ausland keine MWST entrichten muss.

Die Handels AG hätte sich demzufolge in dieser Konstellation - entgegen ihrer damaligen Auffassung - selbst bei einer allfälligen nicht obligatorischen MWST-Pflicht freiwillig registrieren lassen sollen.

### **Von Graffenried AG Treuhand**

Waaghausgasse 1, 3001 Bern  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch  
www.graffenried.ch

## IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



**Patrick Loosli**

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen  
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST  
bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 35, [patrick.loosli@graffenried.ch](mailto:patrick.loosli@graffenried.ch)



**Rolf Hoppler**

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Rechtsanwalt  
Telefon 044 273 55 55, [rolf.hoppler@graffenried.ch](mailto:rolf.hoppler@graffenried.ch)



**Christian Begert**

CAS FH in internationaler Mehrwertsteuer, DAS FH in Mehrwertsteuer  
Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis  
Telefon 031 320 56 34, [christian.begert@graffenried.ch](mailto:christian.begert@graffenried.ch)



**Pierre Scheuner**

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher  
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 39, [pierre.scheuner@graffenried.ch](mailto:pierre.scheuner@graffenried.ch)



**Franziska Spreiter**

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.  
Telefon 044 273 55 21, [franziska.spreiter@graffenried.ch](mailto:franziska.spreiter@graffenried.ch)



**Jürg Zimmermann**

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis  
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung und  
Mitarbeiter der Zollverwaltung  
Telefon 044 273 55 21, [juerg.zimmermann@graffenried.ch](mailto:juerg.zimmermann@graffenried.ch)



**Sandra Capt**

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF  
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 36, [sandra.capt@graffenried.ch](mailto:sandra.capt@graffenried.ch)



**Martin Degiacomi**

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis  
Telefon 031 320 56 05, [martin.degiacomi@graffenried.ch](mailto:martin.degiacomi@graffenried.ch)

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Homepage [www.graffenried.ch/treuhand](http://www.graffenried.ch/treuhand)

**Von Graffenried AG Treuhand**

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66

[treuhand@graffenried.ch](mailto:treuhand@graffenried.ch)  
[www.graffenried.ch](http://www.graffenried.ch)